

22. / 12. 1916

### Das Frachtturkunden- Stempelgesetz.

Dem **Stenerausfchuf** des Reichstags ist für die zweite Lesung des Frachtturkunden-Stempelgesetzes ein gemeinsamer Antrag der bürgerlichen Parteien zugängig, der neue Vorschläge enthält. Danach werden die Abgaben für Frachtturkunden gegenüber der ursprünglichen Vorlage wie folgt festgesetzt: Frachtturkunden im Eisenbahnverkehr über:

1. Frachtstückgut und Expressgut . . . . 10 Pf.  
(Vorlage 15 Pf.)
2. Eilstückgut . . . . . 20 "  
(Vorlage 30 Pf.)
3. Frachtgut in Wagenladungen bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mk. . . . . 1,— Mk.  
(Vorlage 1,— Mk.)
4. Frachtgut in Wagenladungen bei höheren Beträgen . . . . . 2,— "  
(Vorlage 2,— Mk.)
5. Eilgut in Wagenladungen bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mk. . . . . 1,50 "  
(Vorlage 1,50 Mk.)
6. Eilgut in Wagenladungen bei höheren Beträgen . . . . . 3,— "  
(Vorlage 3,— Mk.)

Die Steuerhöhe für Wagenladungen ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn das Ladegewicht des gestellten Wagens weniger als zehn Tonnen beträgt.

Ein weiterer Absatz lautet: Urkunden über die einzelnen Sendungen im Eisenbahnfrachtturkundenverkehr der Spediteure: 5 Pf. von jeder einzelnen Urkunde (die Vorlage differenziert: bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 50 Pf.: 5 Pf., bei höheren Beträgen 10 Pf.). Werden für dieselbe Sendung mehrere Urkunden ausgestellt, so ist die Abgabe nur einmal zu entrichten.

Ein weiterer Zusatz beschäftigt sich mit Frachtturkunden über Beförderung von lebenden Tieren. Was als Frachtstückgut, Expressgut und Eilstückgut sowie als Frachtgut und Eilgut in Wagenladungen gilt, bestimmt der Bundesrat.

**Befreit sind:**

1. Urkunden über Sendungen, die nach den gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften frachtfrei zu befördern sind (wie Vorlage);
2. Urkunden über die Beförderung von Milch, soweit sie nicht in Wagenladungen erfolgt (neu aufgenommen);
3. von der eben angegebenen Abgabe von Urkunden über Einzelsendungen sind Urkunden über solche Einzelsendungen der dort bezeichneten Art befreit, die auf dem Wege vom Aufgabort bis zum Bestimmungsort zum Teil im Eisenbahnfrachtturkundenverkehr befördert werden (neu aufgenommen).

Im Artikel 2 des Entwurfs wird bestimmt, daß im Eisenbahnverkehr für die Entrichtung der Abgabe der Frachtführer verantwortlich ist. Er ist berechtigt, nach seiner Wahl den Betrag der Stempelabgabe vom Absender oder vom Empfänger einzuziehen.

Ein neu aufgenommener Artikel 3 lautet: Bei Lieferungsverträgen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, aber über diesen Zeitpunkt hinauslaufen, haben die Vertragsschließenden, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, das durch dieses festgelegte Mehr an Frachtkosten gemeinsam zu tragen. Dieses Mehr bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.

Nach Artikel 4 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats bestimmt.